



MITTELSCHULE BUCHLOE
MÜNCHENER STR. 22
86807 BUCHLOE



Mittelschule Buchloe – Münchener Straße 22 – 86807 Buchloe – Tel.: 08241 918660 – Fax: 08241 91866 11 – E-Mail: verwaltung@mittelschule-buchloe.de

Buchloe, den 04.09.2020

Sehr geehrte Eltern,

ich hoffe, Sie haben in den Sommerferien Zeit gefunden, um sich etwas zu erholen und ein Stück weit Kraft zu sammeln.

Wir alle wissen, dass auch das Schuljahr 2020/21 wesentlich von der Corona-Pandemie geprägt sein wird. Das Bemühen um bestmöglichen Infektionsschutz im schulischen Alltag muss daher weiterhin im Vordergrund stehen. Hierfür haben und werden wir umfangreiche Vorkehrungen treffen.

Gleichzeitig müssen wir aber im Blick behalten, dass es die Kernaufgabe der Schule ist, den Bildungsauftrag zu erfüllen und jungen Menschen dadurch die Möglichkeit zu einem freien und selbstbestimmten Leben in unserer Gesellschaft zu eröffnen. Das ist gerade in diesen Zeiten eine ganz wichtige Aufgabe.

In seiner Sitzung vom 3.9.2020 hat der Ministerrat in Bayern die entscheidenden Beschlüsse für den Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2020/21 getroffen, über die ich Sie mit diesem Schreiben informieren darf.

1. „Maskenpflicht“

In den ersten beiden Unterrichtswochen des neuen Schuljahres (d. h. vom 7. September bis einschließlich 18. September 2020) gilt an der Mittelschule Buchloe eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle auf dem Schulgelände befindlichen Personen – auch im Unterricht. Ziel ist es, das Infektionsrisiko durch Reiserückkehrerinnen und –rückkehrer so weit wie möglich zu minimieren. Auch danach gilt auf dem Schulgelände eine allgemeine Maskenpflicht.

Bitte daran denken, dass auch in den Schulbussen ein Mund-Nasenschutz getragen werden muss.

2. Drei-Stufen-Plan

Der Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/21 wird in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen nach einem Drei-Stufen-Plan organisiert, der sich an den Werten der Sieben-Tage-Inzidenz in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt orientiert. Ziel ist, dass die Schülerinnen und Schüler bei bestmöglichem Infektionsschutz für alle Beteiligten möglichst viel Präsenzunterricht erhalten.

Der Plan unterscheidet folgende Szenarien, die sich jeweils unterschiedlich auf die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Gestaltung des Unterrichts auswirken

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):
(Für 31.08.2020 lag die 7-Tages-Inzidenz für den Landkreis OAL bei 17,78)

Hier findet Regelbetrieb unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplans statt.

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):

□ Die Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):

□ Ab Stufe 3 wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Klassenzimmer wieder eingeführt. Dies bedeutet, dass die Klassen in aller Regel geteilt und die beiden Gruppen zeitlich befristet im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht unterrichtet werden – es sei denn, die baulichen Gegebenheiten vor Ort lassen die Einhaltung des Mindestabstands auch bei voller Klassenstärke zu.

□ Darüber hinaus ist das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schülerinnen und Schüler aller verpflichtend.

Die bei den einzelnen Stufen genannten Schwellenwerte lösen nicht automatisch die genannten Veränderungen aus, sondern sind als Orientierungshilfe für die Gesundheitsämter gedacht, die über die jeweiligen Stufen in Abstimmung mit der Schulaufsicht (Schulamt) entscheiden. Ansprechpartner für die Gesundheitsämter sind die jeweilige Leiterin bzw. der jeweilige Leiter des Staatlichen Schulamtes, die die anderen Schulaufsichtsbehörden beteiligen. Es können auch regionale Unterschiede in einem Kreis, etwa eine Konzentration des Infektionsgeschehens auf einzelne Gemeinden, berücksichtigt werden.

Eine vollständige Schließung aller Schulen über alle Schularten hinweg in einem Landkreis ab einem bestimmten Inzidenzwert ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sofern die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden aus Gründen des Infektionsschutzes Verschärfungen der Regeln im Einzelfall für erforderlich halten, ist dies aber selbstverständlich möglich und würde bedeuten, dass eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht erfolgt.

Die bei den einzelnen Stufen genannten Schwellenwerte lösen nicht automatisch die genannten Veränderungen aus, sondern sind als Orientierungshilfe für die Gesundheitsämter gedacht, die über die jeweiligen Stufen in Abstimmung mit der Schulaufsicht entscheiden. Ansprechpartner für die Gesundheitsämter sind die jeweilige Leiterin bzw. der jeweilige Leiter des Staatlichen Schulamtes, die die anderen Schulaufsichtsbehörden beteiligen. Es können auch regionale Unterschiede in einem Kreis, etwa eine Konzentration des Infektionsgeschehens auf einzelne Gemeinden, berücksichtigt werden.

3. Hygieneplan

Der Hygieneplan enthält Maßnahmen und Hinweise, die eine großflächige Ausbreitung des Virus in der Schule verhindern sollen. Feste Gruppen spielen dabei – wo immer es schulorganisatorisch möglich ist – eine wichtige Rolle, da im Fall einer Infektion dann unter Umständen nicht sofort die gesamte Schule geschlossen und auf Distanzunterricht umgestellt werden muss.

In den Klassenzimmern wiederum muss auch in der kälteren Jahreszeit regelmäßig gelüftet werden. Hierbei achten die Lehrkräfte darauf, dass es zu einem Luftaustausch kommt.

Der Hygieneplan sieht auch Maßgaben zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern vor, die **leichte Erkältungssymptome wie Schnupfen oder gelegentlichem Husten** zeigen. Dabei gilt:

Ein Schulbesuch ist möglich, wenn sich die Symptome 24 Stunden nach ihrem Auftreten nicht verschlimmert haben und insbesondere kein Fieber hinzugekommen ist.

Grundsätzlich bitte ich Sie, dass Kinder und Jugendliche mit unklaren Krankheitssymptomen in jedem Fall zunächst zuhause bleiben und gegebenenfalls einen Arzt aufsuchen sollten: Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule kommen.

□ Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt bzw. Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.

□ Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiederezulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder spezifischem sonderpädagogischem Förderbedarf gelten ggf. besondere Regelungen.

4. Distanzunterricht

Trotz aller Vorkehrungen müssen wir auch im neuen Schuljahr auf Distanzunterricht vorbereitet sein – sei es (wie in Stufe 3 vorgesehen) im Wechsel mit Präsenzunterricht oder als Ersatz für den Präsenzunterricht für den Fall, dass das Gesundheitsamt die (Teil-)Schließung einer Schule verfügt.

Wichtig ist mir, dass der Distanzunterricht durch Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und direkten Kontakt flächendeckend weiter an Qualität gewinnt, wobei ich Sie nachdrücklich um Unterstützung bitte. Lehrkräfte sollen sich darauf verlassen können, dass der Distanzunterricht den Wegfall des Präsenzunterrichts so gut es geht auffängt und einen hohen Grad an Verbindlichkeit aufweist.

Durch die mittlerweile erfolgte Anpassung des § 19 Abs. 4 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) ist ein konkreter Rechtsrahmen für die Durchführung von Distanzunterricht geschaffen worden. Auch die Durchführung mündlicher Leistungsnachweise ist auf dieser Basis möglich.

Sehr geehrte Eltern,
nach allem, was wir derzeit über die Corona-Pandemie wissen, wird auch das Schuljahr 2020/2021 von dynamischen Wechseln geprägt sein, auf die wir uns alle einstellen müssen. Allen Verantwortlichen in der Schulleitung und der Schulaufsicht ist bewusst, dass gerade für Sie die Informationsflut und Eilbedürftigkeit, mit der die Maßnahmen umgesetzt werden müssen, eine große Herausforderung darstellt. Ich bitte Sie, die Infektionslage bei Ihnen vor Ort genau im Auge zu behalten
Die bekannten FAQs auf der Homepage des Staatsministeriums werden auch in der Zukunft stets aktuell gehalten und können nicht nur Ihnen, sondern auch den Schülerinnen und Schülern als Informationsquelle dienen.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Frank, Rektor

Weitere Informationen zu Schulstart

Der Unterrichtsbetrieb

Das Schuljahr 2020/21 beginnt am Dienstag, 08. September 2020, für die **6. – 10. Klassen um 8:00 Uhr**. Unterrichtsende ist von Dienstag bis Donnerstag jeweils um 12:00 Uhr.

6. – 10. KLASSEN

Bitte separate Zugänge beachten

Bitte nach dem Ankommen direkt das Klassenzimmer aufsuchen und Platz nehmen.

5. KLASSEN (8:30 Uhr in der AULA)

Zugang über den **Haupteingang der Mittelschule**

Verabschiedung der Eltern, wenn möglich, gleich am Haupteingang der Schule ggf. Unterstützung durch unsere SchülerInnen der 10. Klassen, die die SchülerInnen zum Platz bringen

Am 1. und 2. Schultag findet der Unterricht durch die Klasseleitung statt, ab Donnerstag erfolgt stundenplanmäßiger Unterricht (bis 12:00 Uhr)

Der Ganztagesbetrieb in der 5. und 6. Jahrgangsstufe beginnt ab Montag, 14.9.

Haupteingang:

6a, 8Mb, 9M

Eingang Mensa:

6b, 6g, 5g

Eingang Pausenhof-Ost:

8a, 10Mb, 9a, 7b

Teppe-Mensa:

8Ma, 9b, 7M, 5a

Treppe in Richtung Realschule:

7a, 10Ma, 8b, 5b